

ANTRAG

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG AM 18. OKTOBER 2023 IN DRESDEN

Antragsteller: Vorstand und die Mitglieder des Erweiterten Beratungskreises (EBK) der KZV Sachsen

Betreff: TOP 4
Rücknahme der Begrenzung der Punktwertsteigerung

Wortlaut des Antrages:

Die Vertreterversammlung der KZV Sachsen fordert den Gesetzgeber auf, die im GKV-FinStG festgelegte maximale Punktwertsteigerung (in 2024 prozentuale Grundlohnsummenentwicklung minus 1,5 %) aufzuheben.

Begründung:

Am 15. September 2023 hat das Bundesministerium für Gesundheit die Grundlohnsummenveränderungsrate für das Jahr 2024 bekanntgegeben. Diese Rate bildet die Veränderung der „beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied für den gesamten Zeitraum der zweiten Hälfte des Vorjahres und der ersten Hälfte des laufenden Jahres gegenüber dem entsprechenden Zeitraum der jeweiligen Vorjahre“ ab. Die Grundlohnsummen-Veränderungsrate für das Jahr 2024 beträgt 4,22 %.

Da gemäß § 85 Abs. 2c bzw. 3a SGB V die Punktwerte und die Gesamtvergütung insgesamt „höchstens um die um 1,5 Prozentpunkte verminderte durchschnittliche Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 angehoben werden“ dürfen, bedeutet das, dass es im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in 2024 zu **maximal 2,72 %** mehr Honorar kommen wird.

Eine Punktwertsteigerung um 2,72 % kann die inflationsbedingt gestiegenen Praxiskosten jedoch in keiner Weise ausgleichen.

Dies wiegt umso schwerer, da aufgrund des sich verschärfenden Fachkräftemangels die essentiell notwendige Gehaltssteigerung unserer Mitarbeiter behindert wird.

Eine im Vergleich der Berufsgruppen gerechte Entlohnung ist jedoch eine Grundvoraussetzung, um das Zukunftsproblem des Fachkräftemangels konstruktiv angehen zu können.

Abstimmungsergebnis:

für den Antrag	35
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.